



Es besteht eine Genossenschaft mit der Bezeichnung

**"Garantiegenossenschaft, für Kaufleute, Gastwirte und Dienstleister  
der Provinz Bozen - Genossenschaft"**

abgekürzt "TERFIDI"

italienische Benennung

**"Cooperativa di garanzia, commercio, turismo e servizi  
della Provincia di Bolzano - Società Cooperativa"**

mit Sitz in der Gemeinde Bozen.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates ihren Sitz innerhalb derselben Gemeinde verlegen und kann ebenso Niederlassungen, Filialen, Büros, Agenturen und Vertretungen in allen Gemeinden der Provinz Bozen errichten oder aufheben.

**Art. 2 (Dauer)**

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31. Dezember 2050 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden vorbehaltlich des Austrittrechtes der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind. Die Genossenschaft kann auch vorzeitig aufgelöst werden, aber nicht bevor alle Verpflichtungen zu Gunsten der Mitglieder erfüllt worden sind.

**TITEL II**

**Zweck**

**Art. 3 (Genossenschaftszweck)**

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck:

- den Ausbau und die Modernisierung der Betriebe der Kaufleute, Gastwirte und Dienstleister im Einklang mit den von den einschlägigen Gesetzen festgelegten Kriterien, mit den genehmigten Richtlinien der örtlich zuständigen öffentlichen Körperschaften zu fördern und zwar im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen;
- den Mitgliedern den Zugang zu den Bankkrediten und bankähnlichen Krediten zu erleichtern, durch die Gewährung von Garantieleistungen, um den eigenen Mitgliedern die Erlangung von Betriebs- und Investitionskrediten, als auch die Vorfinanzierung schon durchgeführter Operationen zu erleichtern;
- der Beistand und die Betreuung der Mitglieder der Kreditanträgen und Finanzgeschäften allgemein;
- die Gewährung von Garantieleistungen für die Mitglieder bei Kreditanträgen und Finanzbewegungen allgemein
- den Beistand leisten für die Mitglieder bei Beitragsanträgen oder begünstigte Kreditvergabe durch provinzialen, regionalen oder staatlichen öffentlichen Körperschaften
- um Begünstigungen, Finanzierungen und Beiträge von privaten Körperschaften, die für die Mitglieder laut den geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt sind, anzufordern, anzunehmen und zu verwalten;
- mit den öffentlichen oder privaten Körperschaften Konventionen zur Zusammenarbeit und Ausführung von Dienstleistungen im Interesse der vertretenden Wirtschaftssektoren abzuschließen;
- Risikofonds anzulegen zur Sicherstellung von Kreditleistungen, die aufgrund von Konventionen mit Bank- und/oder Finanzierungsinstituten abgeschlossen werden;
- sich an den zwischenkonsortialen Fonds zweiten Grades auf provinzialer, regionaler, staatlicher und/oder gemeinschaftlicher Ebene zur Förderung der Garantiekonsortien zu beteiligen;

- Gründung von Sonderfonds für die Durchführung und Umsetzung von sozialen Zwecken, im Rahmen der Gegenseitigkeit;

- Broschüren und Zeitschriften zur Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Genossenschaft zu erstellen;

Um die obgenannten Zwecke zu erreichen, kann die Genossenschaft alle Urkunden und Verträge der beweglichen und unbeweglichen Güter abschließen und jede Tätigkeit ausüben, auch wenn sie nicht eigens im Statut vorgesehen sind, jedoch zum Erreichen des Zweckes der Genossenschaft dienlich sind.

Damit erfüllt die Genossenschaft die Voraussetzungen laut Artikel 2512 Z.G.B. einer Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.

### TITEL III

## GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN UND BILANZ

### Art. 4 (Genossenschaftsvermögen)

1) Das Genossenschaftsvermögen setzt sich zusammen aus:

- aus dem Kapital der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile;
- aus den Reservefonds
- aus Schenkungen, Hinterlassungen und Zuwendungen von Verbänden und Privaten
- aus dem Fond, bestehend aus eventuellen Beiträgen des Landes und Beiträgen anderer öffentlichen Körperschaften
- aus dem Ausfallfond
- aus allen anderen Fonds.

Das obgenannte Vermögen darf ausschließlich nur für die Garantieleistungen zur Erreichung der Zwecke der Genossenschaft laut Artikel 2 verwendet werden.

2) Die Genossenschaft haftet mit ihrem Vermögen für die genossenschaftlichen Verpflichtungen.

3) Die Rücklagen jedweder Art dürfen weder während des Bestehens noch bei der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden; die Mitglieder verzichten gänzlich auf den Liquidationserlös.

4) Die Geschäftsanteile sind nominativ und können nicht übertragen werden.

5) Bei Todesfall eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft, unbeschadet der Bestimmung über die Mindesthöhe des Geschäftsanteiles und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates, von den Erben fortgesetzt werden, sofern diese die Voraussetzung für die Mitgliedschaft haben.

6) Die Vollversammlung kann aus dem verbleibenden jährlichen Reingewinn den Geschäftsanteilen eine Dividende zuweisen, die jedoch in keinem Falle das gesetzliche Ausmaß laut Art. 2514 des Z.G.B. überschreiten darf. Jede andere Art der Verzinsung oder Vergütung der Geschäftsanteile ist unzulässig.

### Art. 5 (Bilanz)

1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Jahres. Diese muss vom Verwaltungsrat mit dem Bericht und der Dokumentation mindestens 30 Tage vor dem Tag, der für die Diskussion durch die Vollversammlung festgelegt wurde, dem Kontrollausschuss und dem Rechnungsprüfer mitgeteilt werden.

Eine Kopie der Bilanz mit dem dazugehörigen Bericht des Verwaltungsrates, des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers muss während der 15 Tage vor der Vollversammlung und jedenfalls bis zur Genehmigung zur Einsichtnahme für die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufbewahrt werden, damit diese Einsicht nehmen können.



2) Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

3) Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
  - b) dem Mutualitätsfond für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. Januar 1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
  - c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. Januar 1992;
  - d) für etwaige Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Z.G.B. für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.
- 4) Die Geschäftsverluste hingegen gehen zu Lasten des Reservefonds. Im Falle einer Erschöpfung der Reserven werden der Reihe nach die Fonds laut Buchstaben c) d), e) des Art.5 ausgeschöpft.

#### **TITEL IV**

#### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 (Mitglieder)**

1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

2) Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten und im Besitz folgender Voraussetzungen sind:

- alle in der Provinz Bozen tätigen Gewerbetreibenden, die aufgrund der geltenden Bestimmungen im Handel, Tourismus, Dienstleistungsgewerbe und/oder mit diesen verbundenen Zwischen- und Hilfstätigkeiten tätig sind und im Handelsregister, welches von der Handelskammer geführt ist, eingetragen sind.
- Einkaufsgruppen und andere Formen der Kooperation unter den oben erwähnten Gewerbetreibenden.

Sollte der Antragsteller vom Verwaltungsrat nicht als Mitglied aufgenommen worden sein, so kann dieser laut Artikel 2528 des Z.G.B. an die Vollversammlung innerhalb von 60 Tagen einen Antrag stellen zwecks Behandlung der Ablehnung durch die Vollversammlung. Die Behandlung des Antrages erfolgt bei der nächsten Vollversammlung.

3) Es darf gegen sie kein Vergleichs- oder Konkursverfahren, keine Zwangsverwaltung oder Zwangsliquidierung im Gange sein, oder im Falle eines Konkurses, darf der Inhaber zu keiner Strafe verurteilt worden sein, welche den Ausschluss, auch nur zeitweilig, von den öffentlichen Ämtern mit sich bringt.

4) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches des Interessierten. Der Aufnahmebeschluss wird vom Verwaltungsrat im Mitgliedsbuch vermerkt.

5) Das Mitglied zeichnet und überweist einen Geschäftsanteil, der jedenfalls das gesetzlich vorgesehene Mindestausmaß nicht unterschreiten und das gesetzlich zulässige Höchstausmaß nicht überschreiten darf. Über die Höhe der Geschäftsanteile sowie über die diesbezügliche Bemessungsgrundlage entscheidet die Vollversammlung. Der Geschäftsanteil kann nachträglich erhöht werden.

6) Das Mitglied zahlt bei der Aufnahme eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

7) Das Mitglied muss zur Abdeckung der Führungsspesen in dem Maße beitragen,



wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

8) Das Mitglied hat die Statuten, die Geschäftsordnung und die gültig gefassten Beschlüsse zu befolgen, sowie in jeder Hinsicht die Interessen der Genossenschaft zu fördern. Er muss zum Erreichen des Genossenschaftszweckes beitragen und jegliche Tätigkeit unterlassen, die mit den Interessen der Genossenschaft unvereinbar sind.

9) Die Mitgliedschaft geht durch Todesfall, Austritt, Verfall und Ausschluss verloren: der Verlust der Mitgliedschaft muss vom Verwaltungsrat im Mitgliedsbuch vermerkt werden.

10) Der Austritt erfolgt auf Grund eines vom Mitglied mittels Einschreibebrief an den Verwaltungsrat gerichteten Gesuches, welches letzteres innerhalb von drei Monaten nach Vorlegung des Gesuches darüber entscheidet.

11) Das Gesuch um Austritt kann in folgenden Fällen nicht eingereicht werden: falls ab Tilgung der Anleihe noch nicht zwei Jahre vergangen sind, und falls das Mitglied nicht schon mindestens drei Jahre bei der Genossenschaft eingetragen ist.

12) Das Gesuch um Austritt kann ebenfalls nicht vom Mitglied eingereicht werden, das Sicherstellungen der Genossenschaft beansprucht hat, und zwar bis deren Beendigung.

13) Der Austritt wird, falls er drei Monate vorher bekannt gegeben wird, mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres und im gegenteiligen Fall mit Beendigung des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.

14) Der Verfall der Mitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat beschlossen, wenn dieses von den Registern/Verzeichnissen, die zur Ausübung der Tätigkeit auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, gestrichen wurde oder seinen Sitz außerhalb der Provinz verlegt, oder sich in einem anderen Zustand der Nichteignung laut Artikel 6 befindet.

15) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates:

- wegen unterlassener Einzahlung des Geschäftsanteiles laut Artikel 6, Absatz 5 oder wegen Nichterfüllung der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen;
- wegen schwerwiegender Nichtbeachtung der Statuten, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

16) Jedenfalls wird ein Mitglied von Rechts wegen ausgeschlossen, wenn es in Konkurs verfällt oder unfähig ist, die von der Genossenschaft ihm gegenüber verbürgten Schulden zu zahlen.

17) Die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates laut werden vom Verwaltungsrat selbst im Mitgliederbuch vermerkt. Sie müssen den Interessierten innerhalb von dreißig Tagen nach der Beschlussfassung mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt werden.

18) Das ausscheidende Mitglied hat Anrecht auf die Rückzahlung seines Geschäftsanteiles, die keinesfalls den eingezahlten Betrag überschreiten darf. Im Falle eines Ausschlusses wird dem ausgeschlossenen Mitglied weder der Geschäftsanteil noch irgendein anderes Entgelt ausgezahlt.

19) Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses erfolgt die Auszahlung innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung des Mitgliedverhältnisses erfolgt; bei Verfall oder Todesfall erfolgt sie innerhalb von 2 Monaten.

20) Das Mitglied, welches von der Genossenschaft Garantien erhalten hat, hat keinerlei Anspruch auf Liquidierung seines Geschäftsanteiles, bevor es nicht allen Verpflichtungen nachgekommen ist, wie immer auch die Bestimmungen der Punkte

9 und 19 lauten.

21) Bis zum Tage, an dem der Verlust der Mitgliedschaft rechtsgültig wird, haftet das Mitglied gegen Dritte für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen laut Artikel.6 und haftet laut art. 2530 des Z.G.B. weiter bis zu zwei Jahren ab dem Tage des Verlustes der Mitgliedschaft.

22) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft haftet das ausscheidende Mitglied gegenüber dieser laut Artikel 2536 des Z.G.B. weiter bis zu einem Jahr ab dem Tage des Verlustes der Mitgliedschaft.

**TITEL V**

**Tätigkeit**

**Art. 7**

Die Genossenschaft kann nur Aufgaben zur Erreichung der Zwecke laut Artikel 2 abwickeln.

**Art. 8**

Das Mitglied kann ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Mitgliederbuch von der Garantiegenossenschaft Garantieleistungen erhalten.

Das Mitglied verpflichtet sich, im Falle eines Antrages um Garantieleistung, alle Unterlagen, Informationen und Hinweise, die für die Bearbeitung des Antrages dienlich sind, zur Verfügung zu stellen und auf den Risikofond eine Kautio zu überweisen, wie sie aufgrund der Bankkonventionen vorgesehen ist, um die Garantieleistung zu ermöglichen- Diese Kautio ist unverzinslich und bleibt bis Beendigung der Garantieleistung zur Verfügung der Genossenschaft.

**Art. 9**

1) Die Garantieleistungen können im allgemeinen proportional zur Höhe des eingezahlten Geschäftssteiles jedes Mitglieds sein. Das entsprechende Verhältnis ist vom Verwaltungsrat festzulegen.

2) Jedenfalls muss bei der Beschlussfassung über die Garantieleistung folgendes beachtet werden:

- die Vermögenslage des Inhabers des ansuchenden Mitgliedes, durch das Privatvermögen des ansuchenden Betriebes und die Erfolgsaussichten des Betriebes selbst, gemessen an der Rückzahlbelastbarkeit
- die Dauer und die Art des verlangten Kredites oder des Leasingwertes, sowie die Garantien, die das Mitglied bietet;
- das Gesamtvolumen der laufenden Garantien der Genossenschaft und die beantragten Bürgschaften.

**Art. 10**

Die Genossenschaft kann mit einem oder mehreren Kreditinstituten, Leasinggesellschaften oder anderen Körperschaften Konventionen für die Gewährung von Finanzierungen oder Kreditleistungen an die eigenen Mitglieder, für welche sie die Bürgschaft leistet, über einen Gesamthöchstbetrag des zwanzigfachen Genossenschaftsvermögens, wie aus der letzten genehmigten Bilanz hervorgeht, abschließen.

Die Genossenschaft kann Garantieleistungen außerhalb der institutionellen Tätigkeit nur dann leisten, wenn diese von Gesetzesbestimmungen mit entsprechender Finanzierung vorgesehen sind.

**Art. 11**

Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der Ratifizierung von Seiten der Vollversammlung beschließen, dass jedes Mitglied, welches von der Genossenschaft eine Garantie oder sonstige Leistung beantragt, sowie jedes Mitglied welches den beantragten Kredit erhält, eine Sekretaritasgebühr zur Deckung

der unumgänglichen Spesen entrichtet.

## G) TITEL VI

### H) GENOSSENSCHAFTSORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) das Exekutivkomitee;
- d) der Kontrollausschuss;
- e) der Rechnungsprüfer;
- f) das Schiedsgericht;
- g) Die Vollversammlung.

#### Art.12

Mitglieder mit Stimmberechtigung in der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung sind jene, die mindestens drei Monate im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Das Mitglied kann sich mittels schriftlicher voll macht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das weder dem Verwaltungsrat angehört noch in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Geschäftsanteiles nur eine Stimme und darf nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmkarten oder namentlich oder durch Handaufhalten.

#### Art.13

Die ordentliche wie auch die außerordentliche Vollversammlung wird mittels einer Mitteilung, welche die Tagesordnung, das Datum, die Stunde und den Ort der Versammlung enthält einberufen. Über Gegenstände die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können keine Beschlüsse rechtswirksam gefasst werden. Diese Mitteilung muss mindestens acht tage vor dem Datum der Einberufung der Versammlung mittels einfachem Brief oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax oder e-mail), das den Beweis sichert dass die Einberufung wenigstens acht Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist.

In der Einladung kann das Datum der eventuellen zweiten Einberufung angegeben sein. Die erste und zweite Einberufung können nicht am gleichen Tag sein.

#### Art. 14

1) Die ordentliche Vollversammlung wird jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat einberufen.

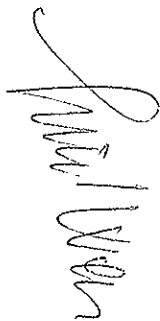

2) Darüber hinaus können Vollversammlungen einberufen werden, wenn dies vom Verwaltungsrat

oder vom Kontrollausschuss beschlossen wird oder wenn Mitglieder, die mindestens ein Zehntel aller Stimmen auf sich vereinen, mit schriftlicher Begründung und Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Genehmigung der Bilanz und Bestimmung des Betriebsüberschusses und Abdeckung der Verluste;
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten der Genossenschaft, der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfers ( wenn vorgesehen) so wie die Festlegung von deren Vergütungen
- c) Kenntnisnahme der Beschlüsse des Verwaltungsrates und Festlegung der allgemeinen Richtlinien für diesen und Genehmigung der Geschäftsordnung
- d) Behandlung sämtlicher Angelegenheiten, die laut Statut und Gesetzesvorschriften

*Paul Wan*

*Paul Wan*

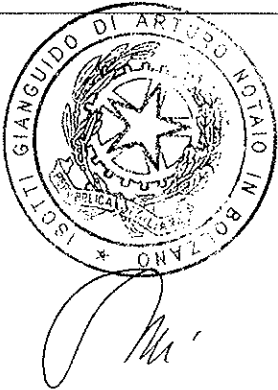


*Paul Wan*



*Paul Wan*



Dem Verwaltungsrat können nicht unter sich bis zum dritten Grad einschließlich verwandte oder verschwägte Mitglieder angehören

#### J) Art 20

Die Verwaltungsräte müssen sich bei der Abstimmung über Beschlüsse, die sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad betreffen, der Stimme enthalten.

#### Art. 21

Der Verwaltungsrat tritt zur ordentlichen und außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn es der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident als zweckmäßig erachtet, wenn es ein Drittel der Verwaltungsräte oder der Kontrollausschuss (wenn vorgesehen) dies verlangt

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates haben Gültigkeit, wenn die effektive Anwesenheit der Mehrheit der Räte gegeben ist; Vertretungen sind nicht zulässig.

#### K) Art. 22

Der Verwaltungsrat hat alle Vollmachten und Zuständigkeiten zur Führung der Genossenschaft, die nicht nach dem Gesetz oder dem Statut der Vollversammlung vorbehalten sind.

Dem Verwaltungsrat steht unter anderem zu:

- a) die Annahme von Schenkungen, Hinterlassenschaften, Spenden von Vereinigungen und Privaten, Beiträge des Staates und anderer öffentlichen Körperschaften für den Aufbau des Reservefonds oder zur Deckung von Verwaltungsausgaben, wenn dafür keine Statutenänderung nötig ist;
- b) Anfrage um die Genehmigung der Landesregierung, wenn für die Annahme der Beiträge von öffentlichen Körperschaften eine Statutenänderung nötig ist;
- c) Abschließung und Ausführung der Konventionen mit den Kreditinstituten, Leasinggesellschaften und anderen Körperschaften;
- d) Erstellung der Bilanz mit Tätigkeitsbericht und deren Vorlage an die Vollversammlung zur Genehmigung. Der Verwaltungsrat muss in seinem Bericht an die bilanzgenehmigende Vollversammlung ausdrücklich die Kriterien anführen, welche in der Betriebsführung angewandt worden sind, um den statutarisch festgelegten Genossenschaftszweck zu erreichen. Er Kontrollausschuss (wenn vorgesehen) muss in seinem Bericht an die Vollversammlung ausdrücklich vermerken, dass der Verwaltungsrat der oben genannten Verpflichtung nachgekommen ist. Gleichzeitig muss der Verwaltungsrat der Vollversammlung ein Programm für das laufende Geschäftsjahr unterbreiten.
- e) die Erteilung der Ermächtigung an den Präsidenten für die wichtigsten Aufgaben der normalen Führung der Genossenschaft;
- f) die Wahl des Kontrollausschusses (wenn vorgesehen);
- g) die Erteilung der Ermächtigung an den Präsidenten zur Durchführung der nötigen Amtshandlungen zur Wahrung der Rechte der Genossenschaft;
- g) Der Verwaltungsrat kann mit eigenem Beschluss jährlich die Beitrittsgebühr der neuen Mitglieder festlegen, die bis zu einem neuen Beschluss gültig bleibt;
- h) Der Verwaltungsrat kann einen Teil der eigenen Aufgaben dem Exekutivkomitee zuteilen.

i) Abschluss von Konventionen gemäß Art. 10

#### Art. 23

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft, er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates durch und beaufsichtigt die Haltung und Führung

**V) Art. 36**

Der Einzelprüfer oder die Revisionsgesellschaft haben folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung im Laufe des Geschäftsjahres und mindesten vierteljährlich der reglkonformen Führung der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Aufzeichnungen der Buchhaltung mit den Geschäftsvorfällen;
- b) Überprüfung der Übereinstimmung der Bilanz und, soweit vorgesehen, der konsolidierten Bilanz mit den Aufzeichnungen der Buchhaltung;
- c) Verfassung eines Berichtes zur Bilanz und soweit vorgesehen, zur konsolidierten Bilanz.

**F) SCHIEDSGERICHT****W) Art. 37**

Das Schiedsgericht wird nach den geltenden gesetzlichen Regelungen ernannt und besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten der Handelskammer Bozen.

**X) Art. 38**

Die Genossenschaft und deren Mitglieder haben die Pflicht, dem Schiedsgericht die Resolutionen über alle Streitfälle und im Besonderen jene über Aufnahme, Austritt, Verfall und Ausschluss der Mitglieder zukommen zulassen.

An das Schiedsgericht können auch jene rekurrieren, welche um Aufnahme als Mitglied angesucht haben und vom Verwaltungsrat nicht aufgenommen worden sind. Der Rekurs an das Schiedsgericht muss, bei sonstigem Verfall, innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung oder der Kenntnisnahme des Streitfalles eingereicht werden.

Die Schiedsrichter entscheiden als Richter zur Beilegung von Streitfällen nach Billigkeitsermessen. Ihre Entscheidung muss innerhalb eines Monats vom Tage, an dem das Urteil dem Präsidenten des Schiedsgerichtes mitgeteilt wurde, schriftlich erlassen werden und vom Präsidenten des Schiedsgerichtes selbst, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Fällung, der Genossenschaft und dem Mitglied mitgeteilt werden.

**Y) TITEL VII****Allgemeine und Übergangsbestimmungen****Art. 39**

Für Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Z) Art. 40**

Eventuelle Änderungen dieses vorliegenden Statutes müssen vorher von der Landesregierung genehmigt werden, sofern die Landesregierung mindestens die Hälfte des von den Mitgliedern eingezahlte Kapital gezeichnet hat.



Copia conforme al suo originale, documento nei miei  
atti per la quale ho impiegato 32 facciate e fin  
qui della presente.

Bolzano, li 5 LUG. 2008

*L. de Pahi*

